VERORDNUNG (EWG) Nr. 718/74 DER KOMMISSION

vom 29. März 1974

betreffend die Zahlung eines zusätzlichen Betrags an bestimmte Beteiligte bei Verkäufen an die Interventionsstellen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 667/74 des Rates vom 28. März 1974 zur Festsetzung der Richtpreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 667/74 zahlen die Interventionsstellen Verkäufern für zwischen dem 4. März und dem 31. März 1974 durchgeführte Interventionsmaßnahmen zusätzlich zum Ankaufspreis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen diesem und dem ab dem 1. April 1974 geltenden Ankaufspreis.

Aus verwaltungstechnischen Gründen empfiehlt es sich, daß dieser Betrag nur auf Antrag des Betroffenen gezahlt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 667/74 vorgesehene Betrag wird nur auf Antrag des Betroffenen gezahlt.

Die Anträge sind vor dem 1. August 1974 einzureichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 59.